

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Satzung zu Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der  
Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Nr. 9**

a.) § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Absolventinnen und -Absolventen sollen darauf vorbereitet sein, später in Führungspositionen - typischerweise als Systemarchitekten oder Projektleiter - hineinzuwachsen.“

b.) An § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund seiner Wissenschaftsorientierung eignet sich das Master-Studium auch als zweite Stufe einer wissenschaftlichen Laufbahn.“

**Nr.10**

§ 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Themenkomplexe**

Für Lehrveranstaltungen des Master-Studiums gibt es die folgenden Themenkomplexe:

- Softwaresystemtechnische Vertiefungsthemen
- Freie Informatikvertiefungsthemen
- Aspekte des Softwareprojektmanagements
- Allgemeine Managementkonzepte“

**Nr. 11**

§ 15 erhält folgende Fassung:

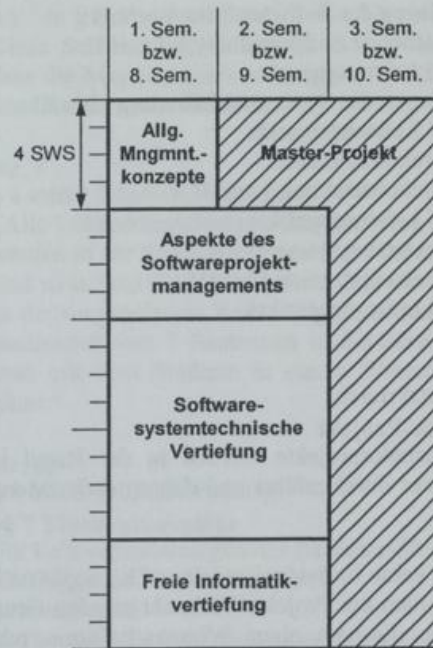
**„§ 15 Master-Projekt**

Das Masterprojekt erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten, wobei aber nur in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Vollzeitbeschäftigung der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Projekt erforderlich ist. Am Projektende muss der Kandidat eine Schrift abliefern, die als „Masterarbeit“ bezeichnet wird. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte sich ein Semester vor Projektbeginn um eine Aufgabenstellung für das Masterprojekt bemühen, indem er bei den in Frage kommenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern nachfragt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Fristen und die Regeln der Begutachtung, sind in § 18 der Prüfungsordnung festgelegt.“

**Nr. 12**

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Die Grafik zeigt die empfohlene Verteilung der Themenkomplexe auf die drei Semester des Master-Studiums.“



**Artikel 2**

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der Studiengänge der Softwaresystemtechnik immatrikuliert werden.

**Artikel 3**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für die  
Studiengänge der Softwaresystemtechnik an  
der Universität Potsdam**

**Vom 14. Juni 2001**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Juni 2001 folgende Satzung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik erlassen:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

### Nr. 1

In den in § 2 aufgeführten Bezeichnungen der Abschlussgrade wird jeweils das Wort „Systems“ gestrichen.

### Nr. 2

In § 5 Abs. 3 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Gleichzeitig muss die Antragstellerin oder der Antragsteller genau so viele Belegungspunkte abgeben, wie sie/er durch die Anerkennung an Leistungspunkten erhält. Wenn sie/er hierfür nicht mehr über ausreichend viele Belegungspunkte verfügt, kann keine Anerkennung erfolgen.“

### Nr. 3

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „unbenotet“ durch die Angabe „mit Erfolg teilgenommen“ ersetzt.

### Nr. 4

§ 6 Abs. 4 erhält den folgenden neuen Wortlaut: „Als Themenkomplex eines Leistungspunkts gilt jeweils der bei der Belegung zugeordnete Themenkomplex.“

### Nr. 5

In § 8 Abs. 3 wird im ersten Satz der Einschub „ – mit Ausnahme des Semesterprojekts im Bachelor-Studiengang –“, durch den Einschub „– in diesem Kontext zählen die Projekte nicht zu den Lehrveranstaltungen –“, ersetzt. Der letzte Satz entfällt ersatzlos.

### Nr. 6

In § 8 Abs. 4 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Mit dem Eintreten dieser Situation hat der Studierende die Graduierung im jeweiligen Studiengang endgültig verwirkt.“

### Nr. 7

In § 8 wird am Ende ein fünfter Absatz mit dem folgenden Wortlaut hinzugefügt: „Sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterprojekt stehen den Studierenden jeweils zwei Versuche zu. Wenn die beiden Versuche eines Projekts gescheitert sind, hat der Studierende die Graduierung im jeweiligen Studiengang endgültig verwirkt.“

### Nr. 8

In § 10 Abs. 1 erhält der erste Satz den folgenden neuen Wortlaut:

„Die Graduierung im jeweiligen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studierenden, falls ihre dem Antrag beigefügten Leistungsnachweise die für die Graduierung festgesetzten Bedingungen erfüllen.“

Der dritte Satz erhält den folgenden neuen Wortlaut:

„In den Zeugnissen sind alle im Antrag nachgewiesenen Leistungen einschließlich der Projekte mit Angabe der Themenkomplexe und der Benotungsinformation aufgelistet.“

### Nr. 9

In § 10 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

### Nr. 10

§ 10 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Gesamtnote wird aus den Leistungspunkten und im Falle des Masterstudiums der gewichteten Note der Masterarbeit gebildet durch Berechnung des arithmetischen Mittels, anschließende Streichung aller Dezimalstellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma und anschließende Abbildung auf die folgende Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2 = Mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,4 = sehr gut

1,5 bis einschließlich 2,4 = gut

2,5 bis einschließlich 3,4 = befriedigend

3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend“

### Nr. 11

In § 10 Abs. 5 erhält der erste Satz den folgenden neuen Wortlaut:

„Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte im Zeugnis aufgeführte Leistung (s. Absatz eins) erbracht wurde.“

### Nr. 12

In § 10 Abs. 6 wird in den Bezeichnungen der Abschlussgrade im ersten Satz das Wort „Systems“ durch das Wort „Engineering“ ersetzt.

### Nr. 13

In § 12 wird die Zahl 240 durch die Zahl 228 ersetzt.

### Nr. 14

§ 13 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelor-Grades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller erfolgreich an einem Bachelor-Projekt teilgenommen hat. Für die Beurteilung der Leistung der einzelnen Teilnehmer an einem Bachelor-Projekt stehen dem zuständigen Hochschullehrer nur die beiden Urteile „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zur Verfügung.“

(2) Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Bachelor-Grades müssen die Studierenden zwei Listen mit Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen beilegen:

- eine Liste mit mindestens 120 benoteten Leistungspunkten, die auf dem Zeugnis erscheinen sollen und aus denen die Gesamtnote berechnet werden soll,

und

- eine Liste mit Leistungspunkten, die ohne Notenangabe auf dem Zeugnis erscheinen sollen unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Note erworben wurden.

Die Summe der Leistungspunkte auf den beiden Listen muss mindestens 168 betragen.

(3) „Auf den beiden Listen insgesamt müssen mindestens enthalten sein

- die Leistungspunkte sämtlicher Kernfächer, das sind:

- 18 Leistungspunkte im Themenkomplex Mathematik,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Theoretische Grundlagen der Informatik,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Technische Grundlagen der Informatik,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarebasissysteme,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarekonstruktion,
- 30 Leistungspunkte im Themenkomplex Grundlagen der Softwaresystemtechnik,
- 6 Leistungspunkte für das Projektvorbereitungsseminar;

- zusätzliche Leistungspunkte im Mindestumfang von:

- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarebasissysteme,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwarekonstruktion,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Anwendungssysteme,
- 6 Leistungspunkte im Themenkomplex Freie Informatikthemen.“

#### Nr. 15

§ 17 erhält die folgende neue Fassung:

(1) „Ein Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Master-Grades wird erst angenommen, nachdem der Antragsteller ein Master-Projekt durchgeführt und eine Masterarbeit (s. § 18) vorgelegt hat, die von den Gutachtern als „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.“

(2) „Ihrem Antrag auf Graduierung zur Erlangung des Master-Grades müssen die Studierenden zwei Listen mit Leistungspunkten aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen beilegen:

- eine Liste mit mindestens 48 benoteten Leistungspunkten, die auf dem Zeugnis erscheinen und in die Gesamtnote eingehen sollen, und

- eine Liste mit Leistungspunkten, die ohne Notenangabe auf dem Zeugnis erscheinen sollen unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Note erworben wurden.“

(3) Auf den beiden Listen insgesamt müssen mindestens vorkommen:

- 24 Leistungspunkte im Themenkomplex Softwaresystemtechnische Vertiefung,
- 12 Leistungspunkte im Themenkomplex Freie Informatik-Vertiefung,

12 Leistungspunkte im Themenkomplex Aspekte des Softwareprojektmanagements,  
6 Leistungspunkte im Themenkomplex Allgemeine Managementkonzepte.

(4) In die Gesamtnote geht die Note der Masterarbeit mit dem Gewicht von 18 Leistungspunkten ein.

#### Nr. 16

Die Überschrift von § 18 wird geändert zu „Master-Projekt und Masterarbeit“.

#### Nr. 17

In § 18 Abs. 1 werden die ersten drei Wörter „Die Masterarbeit soll“ ersetzt durch „Das Master-Projekt und die Masterarbeit sollen“.

#### Nr. 18

In § 18 Abs. 2 werden die ersten beiden Wörter „Eine Masterarbeit“ durch „Ein Master-Projekt“ ersetzt.

#### Nr. 19

In § 18 Abs. 3 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„Masterarbeiten“	durch	„Master-Projekten“
„der Arbeit“	durch	„des Projektes“
„die Arbeit“	durch	„die Masterarbeit“.

#### Nr. 20

In § 18 Abs. 4 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„Masterarbeiten“	durch	„Master-Projekten“
„der Arbeit“	durch	„des Projektes“
„Die Masterarbeit“	durch	„Das Master-Projekt“
„die Arbeit“	durch	„die Masterarbeit“.

#### Nr. 21

In § 18 Abs. 5 werden die folgenden Ersetzungen vorgenommen:

„sechs“	durch	„zwölf“
„Arbeit“	durch	„Masterarbeit“.

#### Nr. 22

In § 18 Abs. 12 wird der Anfang des ersten Satzes „Eine mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeit“ ersetzt durch „Ein mit einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit abgeschlossenes Master-Projekt“.

#### Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der Studiengänge der Softwaresystemtechnik immatrikuliert werden. Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vor dem Wintersemester 2001/02 begonnen haben, können nach dieser Prüfungsordnung graduiert werden, wenn sie dies in ihrem Antrag auf Graduierung explizit wünschen.

### Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) der Universität Potsdam

Vom 19. Juli 2001

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam am 19. Juli 2001 folgende Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) erlassen:

### § 1 Gegenstand

Die Nutzerordnung regelt den Betrieb des drahtlosen Zugangs (WLAN) von Rechnern an das Datennetz der Universität Potsdam (Uni-Netz) auf der Grundlage und in Ergänzung der allgemeinen Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK).

### § 2 Regeln für den Zugang

Für den drahtlosen Zugang zum Uni-Netz ist ein gültiger WLAN-Account erforderlich, der bei der ZEIK beantragt werden kann. Der freigeschaltete drahtlose Zugang zum Uni-Netz ist personengebunden und nicht auf Dritte übertragbar.

Auf Rechnern mit drahtlosem Zugang zum Uni-Netz dürfen keine Serverdienste installiert bzw. ausführbar sein. Es ist ausdrücklich untersagt, über den angeschlossenen Rechner Internetdienste anzubieten bzw. weiterzuleiten.

### § 3 Technische Leistung

Seitens der Universität (ZEIK) wird an ausgewählten Standorten der drahtlose Zugang zum Uni-Netz zur Verfügung gestellt (s. Anlage „Netzabdeckung“). Die Anbindung erfolgt gemäß dem Ethernet-Protokoll mit einer Übertragungsrate bis zu 11 Mbit/s.

### § 4 Regeln für die Nutzung

Durch die Nutzung von Funkverbindungen im WLAN und die eingeschränkte Übertragungsbandbreite sind zur Sicherung angemessener Arbeitsmöglichkeiten aller Nutzer zusätzliche missbräuchliche Nutzungen zu unterlassen:

- Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigten Zugang zu fremden Rechnern, das betrifft ebenso diesem Zweck zuzuordnende vorbereitende Arbeiten,
- die Verwendung fremder bzw. falscher Namen oder die Manipulation von Informationen im Netz,
- die gezielte Störung und Beeinträchtigung der Datenübertragung anderer Nutzer,
- die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- die unangemessene Störung oder erhebliche Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software.

Festgestellte Störungen, Missbrauch durch Dritte und Angriffe von außen sind unverzüglich der ZEIK zu melden.

Aufgrund bestehender Sicherheitsrisiken beim Betrieb eines drahtlosen Zugangs zum Uni-Netz wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Risiko bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Dienste beim Benutzer liegt. Die unverschlüsselte Übertragung von Passwörtern wird nicht empfohlen.

Verfügbare Dienste sind:

- HTTPS (z. B. E-Mail)
- Anonymous FTP
- HTTP

Der Nutzer ist für die Sicherung der Netzkarte, die Sicherung seines Rechners (Vergabe von Passwörtern, Konfiguration von Software) und der übertragenen Daten selbst verantwortlich.

Die Netzkarte ist vom Nutzer eigenständig entsprechend den technischen Hinweisen zu installieren. Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Geräte am Netz betrieben werden.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.